



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Finanzreglement

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	24.08.2020
Generalrat	14.10.2020
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft	
In Kraft getreten	01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)	3
Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	3
Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV).....	3
Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)	3
Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG) -	
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)	3
Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)	3
Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Art. 11 Referendum (Art. 69 GFHG)	4
Art. 12 Weitere Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1, Bst. j-o und Art. 67 Abs. 2,	
Satz 2 GFHG).....	4
Art. 13 Inkrafttreten.....	5

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Der Generalrat legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Nettobetrag von 100'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 20'000 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

- ¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.
- ² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG) - a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

- ¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von 100'000 Franken oder eine neue wiederkehrende Ausgabe, wenn sie – hochgerechnet auf die Verpflichtungsdauer – den Nettobetrag von 300'000 Franken nicht übersteigt.
- ² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.
- ³ Artikel 13 bleibt vorbehalten

Art. 7 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

- ² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.
- ² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser unter 15'000 Franken liegt.
- ² Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.
- ³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 11 Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Nettobetrag von 1'000'000 Franken übersteigt.

Art. 12 Weitere Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1, Bst. j-o und Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG)

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, innerhalb der von ihm festgelegten Finanzkompetenz pro Geschäft, gemäss Artikel 6, über folgende Befugnisse zu beschliessen:

1. den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückerneuerung gleichkommt. Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.
2. die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
3. den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
4. Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
5. Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
6. die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements fest.
- ² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird die Kompetenzerteilung des Generalrates an den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt vom 8. Juni 2016 formell aufgehoben.

Erlassen durch den Generalrat an der Sitzung vom 14. Oktober 2020.

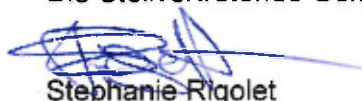
Der Generalratspräsident:

Heinz Herren



Die Stellvertretende Gemeindeschreiberin:

Stephanie Rigolet



Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am **24 NOV. 2020**

Didier Castella

Staatsrat, Direktor



